
Stadt Landau in der Pfalz

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„C 22 ‚Ile de France‘, 1. Teiländerung“**

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Synopse vom 27.01.2020
zur
Entwurfssfassung vom September 2019

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

1. Deutsche Post AG
2. Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie
3. Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte -
4. Polizeidirektion
5. Vermessungs- und Katasteramt
6. Exorka GmbH
7. Wintershall Holding GmbH
8. Landespflege und Umweltplanung
9. Jugendamt

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange war keine Stellungnahme erforderlich bzw. bestehen keine Bedenken:

1. Creos Deutschland GmbH
2. Landesbetrieb Mobilität Speyer, Projektmanagement Neubau Dahn-Bad Bergzabern
3. Amt für Schulen, Kultur und Sport
4. Pfalzwerke Netz AG
5. Deutsche Telekom Technik GmbH
6. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben, über deren Berücksichtigung zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Hinweise zur Kenntnis genommen werden sollten:

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ‚Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	Beauftragter für die Menschen mit Behinderung	<p>Stellungnahme vom 11.07.2019:</p> <p>auf Ihre Anfrage zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Planungsprojekt kann ich Ihnen nach entsprechender Sichtung der mir überlassenen Unterlagen für meinen Aufgabenbereich folgendes mitteilen:</p> <p>Für die im Plangebiet zu erschließenden Straßenflächen soll bei Fußgängerwegen besonders beachtet werden, dass für mobilitätsbehinderte Menschen etwaige zu entstehenden Barrieren verhindert werden (DIN 18024/1-18024/2 und 18040).</p> <p>Gefahrenübergänge innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums sollen in Art/Weise nach DIN 32984 für Blinde und stark sehbehinderte Menschen gemindert werden.</p> <p>Sollte die Bauleitplanung eine Abweichung der genannten DIN Normen vorsehen, dann bitte ich mich entsprechend in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Von der zum Planungsprojekt ergehenden abschließenden verbindlichen Bauleitplanung bitte ich mich weiter LS.d. §§ 4 ff. BauGB zu informieren.</p> <p>Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu einem einzelnen Privatbauprojekt mit starkem öffentlichen Interesse der Bürgerschaft (insbesondere Schaffung an sozialem Wohnungsbau; hier LS.d. § 51 Abs. 1 LBauO barrierefreier/rollstuhlgerechter Wohnraum) handelt, bitte ich bei der hierfür zuständigen Bauverwaltung um besondere Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften LS.d. BauGB LV.m. den §§ 2 Abs. 9, 51 und 65 Abs. 5 LBauO (für barrierefreies Bauen). Gerne stehe ich Ihnen zu einzelnen barrierefreien Projektumsetzung (Behindertentoiletten, Zugänge, Rampen, Blindenleitlinien etc.) für weitere Prüfungen nach DIN hier weiter gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren bzw. Erschließungsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf die verbindlichen Inhalte des Bebauungsplanes sind mit der Stellungnahme nicht verbunden.</p>	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Schreiben vom 11.12.2019:</p> <p>Ich nehme zu der im Betreff genannten Angelegenheit Bezug auf Ihr Schreiben vom 05.11.2019. Mit Mail vom 11.07.2019 hatte ich zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplan C22, Ile de France, 1. Teiländerung bereits eine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Die Hinweise aus dem Schreiben vom 11.07.2019 werden im weiteren Verfahren bzw. Erschließungsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf die verbindlichen Inhalte des Bebauungsplanes sind mit der Stellungnahme nicht verbunden.</p>	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ,Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
2	Deutsche Bahn AG	<p>Schreiben vom 24.06.2019:</p> <p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „C 22 Ile de France, 1. Teiländerung“ für den Bereich Zweibrücker Straße bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen I Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Immissionen</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.</p>	<p>Aufgrund der Entfernung des Baugebietes zur Bahn ist davon auszugehen, dass keine relevanten Bahnimmissionen auf das Plangebiet einwirken. Zudem sind unter Punkt 9 der Textlichen Festsetzungen Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB aufgenommen.</p>	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Schreiben vom 05.12.2019:</p> <p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „C 22 Ile de France, 1. Teiländerung“ für den Bereich Zweibrücker Straße bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Immissionen</p>	<p>Aufgrund der Entfernung des Baugebietes zur Bahn ist davon auszugehen, dass keine relevanten Bahnimmissionen auf das Plangebiet einwirken. Zudem sind unter Punkt 9 der Textlichen Festsetzungen Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB aufgenommen.</p>	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ‚Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.</p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ‚Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
3	Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau in der Pfalz AöR	<p>Schreiben vom 27.06.2019:</p> <p>Das Plangebiet ist im Mischsystem zu entwässern.</p> <p>Das Schmutzwasser und Niederschlagswasser ist leitungsgebunden an den bestehenden Kanal in der Zweibrückerstraße zu übergeben. Dazu ist ein Hausanschlusschacht vorzusehen. Der im Grundstück befindliche Kanal DN300 ist ein Privatkanal. Dieser ist baulich zu sichern und eine Grunddienstbarkeit zu beantragen.</p> <p>Auf Privatgrundstücken ist die Versiegelung so gering wie möglich zu halten, die Verwendung von durchlässigen Befestigungen ist vorzusehen. Das Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit ortsnah versickert werden. Ist eine Versickerung nicht möglich, ist eine gedrosselte leitungsgebundene Ableitung der Oberflächenwässer im Mischsystem zu erreichen.</p> <p>Daher empfehlen wir folgende Maßnahmen im Bebauungsplan festzuschreiben und umsetzen zu lassen:</p> <p>Dach- und Fassadenbegrünung (erhöhte Verdunstung, verzögerter Abfluss und bei entsprechender Ausführung Retentionsvolumen).</p> <p>Ablauf des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone und Retention in einem Rigolen-System mit gedrosseltem Überlauf in den Mischwasserkanal.</p> <p>Insgesamt fordern wir mindestens einen Rückhalteraum von 400m³/ha (4m³/100m²) mit einer Drosselabflussspende von 16 l/(s ha) bezogen auf die versiegelte Fläche.</p> <p>Weiterhin empfehlen wir im Rahmen der Klimaanpassung und Starkregenvorsorge eine private Überflutungsvorsorge vorzusehen. Die Vorgaben der DIN 1986 zur Überflutungsvorsorge sind zu erfüllen.</p> <p>Die Verwendung von Dachflächen aus unbeschichteten Metallen wie z.B. Kupfer, Zink oder Blei ist nicht zu gestatten.</p> <p>Zur Sicherung gegen Rückstau des Abwassers aus dem Kanal ist bei der Herstellung von ebenerdigen Zugängen oder Kelleröffnungen zu beachten, dass als Rückstauenebene die Straßenhöhe an der Anschlussstelle zzgl. 10 cm gilt. (Abwassersatzung §11 Abs. 2)</p>	<p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren bzw. Erschließungsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf die verbindlichen Inhalte des Bebauungsplanes sind mit der Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge ist bereits in den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Punkt A 9 enthalten.</p> <p>Die Festsetzung von Dachbegrünungen für Nebengebäude etc. ist bereits in den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Punkt B 1.2.2 enthalten. Die Festsetzung bezüglich der Fassadenbegrünung für Nebenanlagen wird unter dem Punkt B 1.1 ergänzt.</p> <p>Der notwendige Rückhalteraum wurde mit dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau abgestimmt und soll 27,6 m³ betragen. Im Zuge des weiteren Verfahrens bzw. der Erschließungsplanungen ist ein Bodengutachten zu erstellen und die Werte ggf. entsprechend anzupassen.</p> <p>Die Berücksichtigung der privaten Überflutungsvorsorge und der DIN 1986 wird redaktionell unter den Hinweisen ergänzt.</p> <p>Der Ausschluss der Verwendung von Dachflächen aus unbeschichteten Metallen wie z.B. Kupfer, Zink oder Blei wird redaktionell unter den Hinweisen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren bzw. Erschließungsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf die verbindlichen Inhalte des Bebauungsplanes sind mit der Stellungnahme nicht verbunden.</p>	+	<p>In den textlichen Festsetzungen wird die Ziffer B 1.1 entsprechend der Anregung ergänzt und zudem wird die Begründung redaktionell bezüglich der abgestimmten Retention ergänzt. Es werden Hinweise auf die private Überflutungsvorsorge, die DIN 1986 und zu dem Ausschluss von Dachflächen aus unbeschichteten Metallen aufgenommen.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ‚Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Schreiben vom 04.07.2019:</p> <p>Abfallentsorgung</p> <p>Zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung muss gewährleistet sein, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der vorwiegend verwendeten dreiachsigen Entsorgungsfahrzeuge berücksichtigt werden:</p> <p>Unfallverhütungsvorschriften (UW)</p> <p>"Müllbeseitigung" und "Fahrzeuge"</p> <p>Die Unfallverhütungsvorschriften "Müllbeseitigung" (DGUV Vorschrift 43 bisher BGV (27) und Fahrzeuge" (DGUV Vorschrift 71 bisher BGV D 29) beinhalten Vorgaben, nach denen sich entscheidet, ob eine Straße mit dem Müllfahrzeug befahren werden darf oder nicht. Um nicht nach Fertigstellung eines Baugebietes bzw. neuer Straßen festzustellen, dass diese nicht von Müllfahrzeugen befahren werden können bzw. dürfen, ist es besonders wichtig, dass die Vorgaben dieser Unfallverhütungsvorschriften unbedingt bereits bei der Planung berücksichtigt werden. So sollten Straßen und Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Sackgassen sollten über geeignete Wendeanlagen verfügen.</p> <p>Ausschlaggebend für die restriktiven Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften ist das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Zahlreiche tödliche Unfälle im Rahmen der Mülleinsammlung haben die Berufsgenossenschaft veranlasst, Regelungen zu treffen, die das Unfallrisiko minimieren. Besonders das Rückwärtsfahren stellt für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, wobei die Unübersichtlichkeit der Müllfahrzeuge diese Gefährlichkeit noch verstärkt.</p> <p>Im Rahmen von Bebauungsplänen werden die städtebaulichen Anforderungen detailliert und rechtsverbindlich dargestellt. Neben der Ausgestaltung der Verkehrsflächen können z. B. auf der Basis des § 9 Nr. 14 BauGB auch Flächen als Abfallbehälterstandorte bzw. Müllsammelplätze ausgewiesen werden.</p> <p>Bei der Festsetzung im Bebauungsplan sollte bei der Begründung auf das Abfallwirtschaftskonzept Bezug genommen. Hier werden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft in der Stadt Landau wiedergegeben. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden:</p> <p>Anforderung an den Bau von Erschließungsstraßen:</p>	<p>Der Müllsammelplatz ist im rückwärtigen Grundstücksbereich vorgesehen und ist dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen. Bei Abholung werden die Müllbehälter durch den Hausmeister an die öffentliche Straßenverkehrsfläche gebracht, so dass ein Befahren des Grundstücks mit einem Müllfahrzeug nicht notwendig wird.</p>	-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ‚Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Grundsätzlich sollen die Erschließungsstraßen bzw. die Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen öffentliche Straßen sein. Handelt es sich im Ausnahmefall um Privatstraßen, sollten zugunsten des EWL entsprechende Geh- und Fahrrechte rechtswirksam eingeräumt werden Ohne Ausschluss der Haftung des EWL für durch die Abfallsammlung verursachte Straßenschäden werden solche Straßen nicht befahren.</p> <p>Nach § 45 der Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" (DGUV Vorschrift 71 bisher BGV 0 29) dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen und die ausreichend tragfähig ist (Tragfähigkeit bis 30t). Die Anliegerstraße oder -weg mit Begegnungsverkehr muss eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen und so angelegt sein, dass bei Ein-, und Ausfahrten sowie Einmündungen von Straßen und Verschwenkungen der Fahrbahn z. B. an Pflanzinseln, ausgewiesenen Parkplätzen und Bäumen die Schleppkurven von 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen berücksichtigt werden. Dabei sind die Schleppkurven an die heute gebräuchlichen Fahrzeuggrößen (3 Achsen, Fahrzeuglänge 10,30 m / ohne Überhänge) anzupassen.</p> <p>Abfallsammelfahrzeuge benötigen eine lichte Minstdurchfahrthöhe von 3,80 m. Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen. Diese Aspekte sollten in Verbindung mit der Mindeststraßenbreite bei der Planung von Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern berücksichtigt werden. Hieraus ergibt sich ein Lichtraumprofil von 3,80 m x 3,55 m für Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr und von 3,80 mx 4,75 m für Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr.</p> <p>Die Bodenfreiheit von Abfallsammelfahrzeugen beträgt nur 0,2 m. Die tiefsten Punkte sind der vordere Stoßfänger und hinten die heruntergeklappten Trittbretter. Steigungen und Gefälle dürfen also nicht zu steil angelegt sein, um ein Aufsetzen des Fahrzeugs zu verhindern.</p> <p>Steigungen bzw. Gefälle sollten derart angelegt werden, dass für Abfallsammelfahrzeuge ein gefahrloses Befahren möglich ist. Gegen Umstürzen und Rutschen muss ausreichend Sicherheit gegeben sein. Die bis zu 4 m langen konstruktionsbedingte Fahrzeugüberhänge sind auch hier zu beachten Die Banketten der Straße müssen so gestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert wird. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben.</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.</p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ‚Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Stichstraßen und -wege (Wendeanlagen)</p> <p>Müll darf nach Kapitel 3.2.5 der DGUV-Regel 114-013 bisher GUV-R 238-1 nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen oder lose bereitgelegten Abfällen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Für Stichstraßen und -wege gilt, dass an deren Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.</p> <p>Kriterien für die Errichtung von Wendeanlagen</p> <p>Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen gehören zu den Wendeanlagen Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer. Für diese gelten folgende Mindestvoraussetzungen:</p> <p>Wendekreis</p> <ul style="list-style-type: none"> ~ Mindestdurchmesser von 22,0 m (einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge) ~ Wendekreismitte frei befahrbar (kein Pflanzbeet o. ä.) ~ Berücksichtigung der Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge ~ Mindestbreite der Zufahrt 5,50 m ~ der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z. B. Schaltschränke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein <p>Wendeschleife (Wendekreis mit Pflanzinsel)</p> <ul style="list-style-type: none"> ~ Mindestdurchmesser von 25,0 m (einschl. der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge) ~ Wendekreismitte mit einer Pflanzinsel mit einem Maximaldurchmesser von 6 m ~ die Pflanzinsel muss mit einem überfahrbaren Bord ausgestattet sein (kein Hochbord) Mindestbreite der Zufahrt 6,50 m ~ der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z. B. Schaltschränke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein <p>Unter Ziffer 6.1.2.2 der RAS 06 sind mit den Bildern 57, 58, 60 und 61 Wendekreise und -schleifen dargestellt, die es Müllfahrzeugen ermöglichen, problemlos zu wenden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Wendeanlagen einen äußeren Wendekreisradius erhalten, der für dreiachsige Müllfahrzeuge</p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ,Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>(ohne Nachlaufachse) ausgelegt ist (siehe Tabelle 17 zu Ziffer 6.1.2.2 der RASt 06).</p> <p>Einrichtung von Sammelplätzen</p> <p>In folgenden Fällen ist die Anlage von Sammelplätzen angebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ~ Sofern von der Wendeanlage nicht befahrbare Stichwege abzweigen, sollten für die Anlieger in den Mündungsbereichen ausreichend dimensionierte Sammelplätze angelegt werden. ~ Für Abfallgefäße der Anlieger von Sackgassen, die über keine Wendeanlage verfügen, sollten Sammelplätze im Mündungsbereich der nächsten befahrbaren Straße eingerichtet werden. <p>Bei der Anlage von Sammelplätzen ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ~ Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anwohnerinnen und Anwohnern zu vermeiden, sollten Sammelplätze in den Bebauungsplan aufgenommen werden. ~ Sammelplätze sind derart anzulegen, dass weder der Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden. ~ Sammelplätze müssen so vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist. ~ Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Sammelsystemen und Abfallbehälter abzustimmen. ~ Bei Wohnwegen, die von Entsorgungsfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z. B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlage oder zu geringe Fahrbahnbreite, sollten für die Mülltonnen und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden. ~ Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist. Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Abfallbehältern abzustimmen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass teilweise neben Restabfall, Bioabfall und Altpapier auch Verpackungsabfälle (Der Gelbe Sack) an einem Tag abefahren werden. ~ Bei der Planung der Sammelplätze sollten ausreichende Flächen für die Handhabung der Behälter vorgesehen werden. 			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ‚Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS																
		<p>Für die Abfallbehälter gelten folgende Abmessungen (ca.-Maße):</p> <table border="1" data-bbox="551 264 1090 448"> <thead> <tr> <th>Behälterart</th> <th>Länge/Tiefe</th> <th>Breite</th> <th>Fläche/Behälter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MGB 80/120 l</td> <td>0,55 m</td> <td>0,51 m</td> <td>0,3 m³</td> </tr> <tr> <td>MGB 240 l</td> <td>0,74 m</td> <td>0,59 m</td> <td>0,5 m³</td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 l</td> <td>1,25 m</td> <td>1,38 m</td> <td>1,8 m³</td> </tr> </tbody> </table> <p>Schreiben vom 15.11.2019: Es wird auf unsere Stellungnahme vom 04.07.2019 verwiesen.</p>	Behälterart	Länge/Tiefe	Breite	Fläche/Behälter	MGB 80/120 l	0,55 m	0,51 m	0,3 m³	MGB 240 l	0,74 m	0,59 m	0,5 m³	MGB 1.100 l	1,25 m	1,38 m	1,8 m³	<p>Die Hinweise und Anregungen aus der Stellungnahme vom 04.06.2019 wurden bereits berücksichtigt oder werden im weiteren Verfahren bzw. den Erschließungsplanungen beachtet.</p> <p>Auswirkungen auf die verbindlichen Inhalte des Bebauungsplanes sind mit der Stellungnahme nicht verbunden.</p>	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Behälterart	Länge/Tiefe	Breite	Fläche/Behälter																		
MGB 80/120 l	0,55 m	0,51 m	0,3 m³																		
MGB 240 l	0,74 m	0,59 m	0,5 m³																		
MGB 1.100 l	1,25 m	1,38 m	1,8 m³																		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ,Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
4	Brand- und Katastrophenschutz	<p>Schreiben vom 28.06.2019:</p> <p>Bei der Überprüfung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan "C 22, Ile de France 1. Teiländerung" ist aus Sicht des Brandschutzes folgendes zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Sicherstellung des Grundschatzes ist eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem örtlichen Trinkwassernetz sicher zu stellen, Die Wassermenge (800 l/min für die Dauer von zwei Stunden) muss den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zur Brandbekämpfung zur Verfügung stehen. Die erforderliche Wassermenge ist in einem Bebauungsgebiet von jedem Punkt aus, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen,</p> <p>Zur Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz dienen Hydranten. Deren Ausführung ist im DVGW Arbeitsblatt W 331fl-VII, den Hydrantenrichtlinien, geregelt. Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN EN 14384 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht, Die Lage von Unterflurhydranten (DIN EN 14339) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen</p> <p>In der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) §§ 7 und 15, Anlage E, sind entsprechende Zu- und Durchfahrtsbreiten sowie Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge geregelt. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hausnummern sind so zu gestalten, dass sich ihre Abfolge logisch ergibt und von anrückenden Rettungskräften nachvollzogen werden kann. Die Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und an den Gebäuden anzubringen</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren bzw. Erschließungsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf die verbindlichen Inhalte des Bebauungsplanes sind mit der Stellungnahme nicht verbunden.</p>	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Schreiben vom 03.12.2019:</p> <p>Zu dem o.a. Bebauungsplan "C 22 Ile de France, 1. Teiländerung" wird aus der Sicht des Brandschutzes wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Die Kurvenführung der Straßen und der Feuerwehrezufahrt ist so zu gestalten, dass Rettungsfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge jederzeit unschwer an die Gebäude herangefahren werden können. Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die Anlage E "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" der W des Ministeriums der Finanzen / Liste der Technischen Baubestimmungen vom 17.07. 2000 (Min. BI. 11/2000 S. 260 und Anlagen 7.4/1, 7.4/2 vom 1.10.2015 (Amts. BI. Nr. B/2015, S. 154) anzuwenden.</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren bzw. Erschließungsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf die verbindlichen Inhalte des Bebauungsplanes sind mit der Stellungnahme nicht verbunden.</p>	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ‚Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Zwischen den Aufstellflächen für die Feuerwehr und den Gebäuden dürfen sich keine Hindernisse befinden (z.B. Bäume).</p> <p>2. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.).</p> <p>Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 1600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen.</p> <p>Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN 3222 ist nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, das die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht. .</p> <p>Die Lage von Unterflurhydranten (DIN 3221) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar zu kennzeichnen.</p> <p>Der Abstand zwischen den Hydranten ist mit höchstens 80 bis 100 m festzulegen.</p> <p>Der Netzdruck in den Versorgungsleitungen darf an keiner Stelle der Entnahmestellen (Hydranten) unter 1, 5 bar fallen.</p> <p>3. Die Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und an den Gebäuden/Grundstücken gut sichtbar anzubringen.</p> <p>Die Nummerierung ist so festzulegen, dass sich deren Abfolge logisch ergibt und von den Rettungsdiensten/ der Feuerwehr leicht nachvollzogen werden kann.</p>			
5	Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie	<p>Schreiben vom 24.06.2019:</p> <p>Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 3 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden.</p> <p>Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.</p> <p>Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren bzw. Erschließungsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf die verbindlichen Inhalte des Bebauungsplanes sind mit der Stellungnahme nicht verbunden.</p>	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ‚Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen O.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.			
		Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde auch die Direktion Landesdenkmalpflege zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.	-	
		<p>Schreiben vom 13.11.2019:</p> <p>Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 3 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden.</p> <p>Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.</p> <p>Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.</p> <p>Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen O.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren bzw. Erschließungsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf die verbindlichen Inhalte des Bebauungsplanes sind mit der Stellungnahme nicht verbunden</p>	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde auch die Direktion Landesdenkmalpflege zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.	-	

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ‚Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
6	Ordnungsamt, Kampfmittelstelle	<p>Schreiben vom 06.07.2019:</p> <p>Unsere Stellungnahme hinsichtlich der Kampfmittelbelastung bezieht sich auf die Planzeichnung des Bebauungsplanes unter www.landau.de/oeffentliche-auslegung.</p> <p>Danach ergibt sich folgende Einschätzung:</p> <p>Zweibrücker Straße</p> <p>Sicherheitszone mit Kampfmittelverdachtsflächen und es besteht die Möglichkeit, stellenweise noch auf Reste von ehemaligen Laufgräben zu stoßen.</p> <p>Eine weitergehende Beurteilung könnte zu einem späteren Zeitpunkt vorhaben- bzw. flurstücksbezogen erfolgen.</p>	Ein entsprechender Hinweis zu Kampfmitteln ist bereits im Bebauungsplanentwurf vorhanden.	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Schreiben vom 12.12.2019:</p> <p>Das gesamte Bereich lag im Bereich von Bombardierungen. Ein konkreter Blindgängerverdachtspunkt ist hier zwar nicht bekannt, allerdings liegt der Bereich in der Sicherheitszone, so dass ein Auffinden von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Außerdem besteht die Möglichkeit, stellenweise noch auf Reste von ehemaligen Laufgräben zu stoßen.</p>	Ein entsprechender Hinweis zu Kampfmitteln ist bereits im Bebauungsplanentwurf vorhanden.	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ‚Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
7	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab; dass im Bereich des aus gewiesenen Bebauungsplanes "C 22 ‚Ile de France‘, 1. Teiländerung“ kein Altbergbau dokumentiert ist</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des unter Bergaufsicht stehenden Erdölgewinnungsbetriebes "Landau". Der Betreiber ist die Firma Wintershall Dea GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160, 34119 Kassel.</p> <p>Zudem befindet sich das angefragte Gebiet im Bereich des Bewilligungsfeldes für Erdwärme und Sole "Landau-Süd".</p> <p>Die Inhaberin dieser Bewilligung ist die Firma geo x GmbH, Lüdinghauser Straße 42- 46 in. 59387 Ascheberg.</p> <p>Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass sich im angefragten Bereich keine Bohrungen sowie Leitungen des Erdölbetriebes "Landau" befinden.</p> <p>Wir empfehlen, sich mit der vorgeannten Inhaberin bzw. Betreiber in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Der Anregung kann gefolgt werden, indem ein entsprechender Hinweis auf das Erlaubnis-/ Bewilligungsfeld ergänzt wird.</p> <p>Die Inhaberin bzw. Betreiber wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aufgefordert eine Stellungnahme anzugeben. Die Firma Wintershall hat mit Schreiben vom 24.06.19 angeregt, dass ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.</p>	+	Es wird ein Hinweis auf das Erlaubnis-/ Bewilligungsfeld in den Bebauungsplan aufgenommen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ,Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Boden und Baugrund</p> <p>- allgemein:</p> <p>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN .1997-.1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben. der DIN 19731 und der DIN18915 zu berücksichtigen.</p> <p>- mineralische Rohstoffe:</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>- Radonprognose:</p> <p>Die in den Textlichen Festsetzungen unter C.5 getroffenen Aussagen zum Radonpotenzial und zu Radonmessungen werden fachlich bestätigt.</p> <p>Zusätzlich möchten wir Ihnen nun allgemeine Hinweise. zu Radonmessungen aus unserem Erfahrungsbereich mitteilen:</p> <p>Studien des LBGs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen. (ca. 3 - Wochen) notwendig sein. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt.</p> <p>Dafür sind Niederschläge insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen.</p> <p>Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.</p> <p>Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:</p> <p>-Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;</p> <p>-radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;</p> <p>-fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;</p>	<p>Die einschlägigen Regelwerke sind bei Bodenarbeiten auch unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu beachten. Da dies sowohl den planenden Architekten als auch den ausführenden Baufirmen in der Regel bekannt ist, ist ein entsprechender Hinweis zum Bebauungsplan nicht erforderlich.</p> <p>Es ist bereits ein Hinweis zum möglichen Radonvorkommen im Bebauungsplan enthalten.</p>	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ‚Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>-Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der, Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;</p> <p>-Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);</p> <p>-Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.</p> <p>Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.</p> <p>Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonnsanierungen, können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.</p> <p>Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).</p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ‚Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Schreiben vom 09.12.2019:</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Seitens des LGB wurden die Unterlagen zu Ihrer Anfrage vom 05.11.2019 überprüft. Dabei haben wir festgestellt, dass sich zu den eingereichten Unterlagen vom 13.06.2019 keine wesentlichen und flächenmäßigen Änderungen ergeben haben. Eine erneute Überprüfung wurde diesseits daher für entbehrlich gehalten. Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 02.07.2019 (Az.: 3240-0829-19N1).</p> <p>Boden und Baugrund:</p> <p>- allgemein:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 02.07.2019 (Al.: 3240-0829-19N1), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p>- mineralische Rohstoffe:</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>- Radonprognose:</p> <p>Die in den Textlichen Festsetzungen unter C.5 getroffenen Aussagen zum Radonpotenzial und zu Radonmessungen werden fachlich bestätigt.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen aus der Stellungnahme vom 02.07.2019 wurden bereits berücksichtigt oder werden im weiteren Verfahren bzw. den Erschließungsplanungen beachtet.</p> <p>Auswirkungen auf die verbindlichen Inhalte des Bebauungsplanes sind mit der Stellungnahme nicht verbunden</p>	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	Landesbetrieb Mobilität Speyer	<p>Schreiben vom 25.06.2019:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in der Innenstadt von Landau an der K 12. Bei der K 12 handelt es sich um eine Stadtkreisstraße in der Zuständigkeit der Stadt Landau.</p> <p>Die Zufahrt zum Gelände ist über die Virchowstraße, in unmittelbarer Nähe der Einmündung in die K 12 vorgesehen. Diese Straße mündet spitzwinklig in die K 12.</p> <p>Die Erschließung ist aus unserer Sicht daher nicht unproblematisch. Aus diesem Grund sollten unbedingt die erforderlichen Sichten im Einmündungsbereich K 12 I Virchowstraße und der Zufahrt dauerhaft</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, indem ein freizuhaltendes Sichtdreieck sowie eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen wird.</p>	+	In dem Bebauungsplan wird ein Sichtdreieck ergänzt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ‚Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>freigehalten werden. Dies wäre bei der Gestaltung des Pflanzstreifens zu berücksichtigen.</p> <p>Im Hinblick auf die nördlich verläuft die L 509 weisen wir darauf hin, dass die Stadt Landau durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat.</p> <p>Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.</p> <p>Die Stadt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulasträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 509 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Stadt im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.</p>	<p>Im Bebauungsplan sind bereits Regelungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB enthalten, welche aus den schalltechnischen Untersuchungen (FIRU GfL, Stand: 06.10.2015 & Genest, Stand 12.09.2018) hervorgehen. Diese Festsetzungen sind zudem im Teilplan B berücksichtigt.</p>		
9	Ministerium des Innern und für Sport, Breitband-Kompetenzzentrum	<p>Schreiben vom 24.06.2019:</p> <p>Vielen Dank für ihre Information über den Bebauungsplan "C 22 ‚Ile de France', 1. Teiländerung" für den Bereich Zweibrücker Straße.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanes "C 22 ‚Ile de France', 1. Teiländerung" für den Bereich Zweibrücker Straße werden primär keine Belange von unserer Seite berührt. Inwieweit ggf. Leerrohre für Breitbandinfrastruktur verlegt werden sollten, muss ggf. in Absprache mit der Kommune sowie den Netzbetreibern in dieser Region bzw. im Rahmen des DigiNetz Gesetzes geprüft werden.</p> <p>Schreiben vom 13.11.2019:</p> <p>Vielen Dank für ihre Information über den Bebauungsplan "C 22 ‚Ile de France', 1. Teiländerung".</p> <p>Wie in unserer Mail vom 24. Juni 2019 mitgeteilt, werden im Rahmen des Bebauungsplanes "C 22 ‚Ile de France', 1. Teiländerung" primär keine Belange von unserer Seite berührt. Inwieweit ggf. Leerrohre für Breitbandinfrastruktur verlegt werden sollten, muss ggf. in Absprache mit der Kommune sowie den Netzbetreibern in dieser Region bzw. im Rahmen des DigiNetz Gesetzes geprüft werden.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft nicht den Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes, sondern ist im Zuge der nachfolgenden Realisierungsplanungen zu beachten.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht den Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes, sondern ist im Zuge der nachfolgenden Realisierungsplanungen zu beachten.</p>	-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ‚Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
10	Stadtbauamt, Bauordnungsabteilung	<p>Schreiben vom 18.06.2019:</p> <p>Gegen die 1. Teiländerung des Bebauungsplanes (frühzeitige Beteiligung) bestehen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>In Ziffer A.2.3 "Höhe baulicher Anlagen" sollte in Satz 2 ergänzt werden:</p> <p>"Die maximal zulässige Traufhöhe darf im Bereich der Zwerchgiebel <u>und Zwerchhäuser</u> auf bis zu 13,10 m überschritten werden.</p> <p>Die Vorgaben der Landesbauordnung sind bei der späteren Baueingabeplanung zu beachten. Im Hinblick auf die dargestellten Grundrisse weisen wir insbesondere auf die §§ 7, 15, 44 und 51 LBauO hin. Dabei müssen auch die zur Zweibrückerstraße und Virchowstraße orientierten Wohnungen im Dachgeschoss mit Feuerwehrfahrzeugen anleiterbar sein (2. Rettungsweg). Die vorgesehenen Baumpflanzungen entlang der Zweibrückerstraße und Virchowstraße sind diesbezüglich mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.</p> <p>Im Durchführungsvertrag sollte festgehalten werden, dass die Wohnungen nach dem 1. Förderweg § 13 Abs. 2 LWoFG gefördert werden sollen, nicht nach dem 2. Förderweg, sonst reichen .die Stellplätze nicht aus.</p>	<p>Die Ziffer A.2.3 der Textlichen Festsetzungen wird um die Zwerchhäuser ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht den Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes, sondern ist im Zuge der nachfolgenden Realisierungsplanungen zu beachten.</p> <p>Der Anregung des Stadtbauamtes sollte in dem Durchführungsvertrag gefolgt werden.</p>	+	In den textlichen Festsetzungen wird die Ziffer A. 2.3 entsprechend der Anregung ergänzt.
		<p>Schreiben vom 12.11.2019:</p> <p>Gegen die 1. Teiländerung des Bebauungsplanes bestehen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die Vorgaben der Landesbauordnung sind bei der späteren Baueingabeplanung zu beachten. Im Hinblick auf die dargestellten Grundrisse weisen wir insbesondere auf die §§ 7, 8, 15, 44 und 51 LBauO hin. Dabei müssen auch die zur Zweibrückerstraße und Virchowstraße orientierten Wohnungen im Dachgeschoss mit Feuerwehrfahrzeugen anleiterbar sein (2. Rettungsweg). Die vorgesehenen Baumpflanzungen entlang der Zweibrückerstraße und Virchowstraße sind diesbezüglich mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.</p> <p>Im Durchführungsvertrag sollte festgehalten werden, dass die Wohnungen nach dem 1. Förderweg § 13 Abs. 2 LWoFG gefördert werden sollen, nicht nach dem 2. Förderweg, sonst reichen die Stellplätze nicht aus.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft nicht den Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes, sondern ist im Zuge der nachfolgenden Realisierungsplanungen zu beachten.</p> <p>Der Anregung des Stadtbauamtes sollte in dem Durchführungsvertrag gefolgt werden.</p>	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ‚Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
11	Untere Naturschutzbehörde	<p>Schreiben vom 05.06.2019:</p> <p>Ergebnis:</p> <p>Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den ausgelegten Unterlagen fehlt das Artenschutzrechtliche Gutachten vom 18.09.2017. 	<p>Das artenschutzrechtliche Gutachten wird im Zuge der Offenlage des Bebauungsplanes ausgelegt.</p>	-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Da das Bauleitverfahren im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB und deshalb ohne Umweltbericht durchgeführt wird, ist ein qualifizierter "Fachbeitrag Artenschutz" erforderlich. Darin sollen Angaben zum potentiellen Arteninventar einschließlich Biotoptypenkartierung, eine Bewertung sowie eine Einschätzung zur Betroffenheit von geschützten Arten gemacht werden. Es muss überprüft werden, ob eine Betroffenheit der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann und ob ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und evtl. zum Ersatz von Habitaten erforderlich sind. Ob das artenschutzrechtliche Gutachten umfangreich dafür ausreicht, müsste mit der Unteren Naturschutzbehörde abgeklärt werden. 	<p>Das artenschutzrechtliche Gutachten berücksichtigt die Aspekte potentiell Arteninventar, die Einschätzung zur Betroffenheit von geschützten Arten sowie die Betroffenheit der Verbotstatbestände und Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>	-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Die Belange des Klimaschutzkonzeptes sind sowohl zu beachten als auch in die Planung einzuarbeiten. Insbesondere ist dieser Aspekt planerisch zu lösen, da sich das Bau Feld in einer bereits thermisch vorbelasteten Zone, die als urbane Wärmeinsel eingestuft ist, befindet. Abkühlung bzw. Luftströmungen sind nur aus dem Goethepark zu erwarten. Deshalb sollte der Baukörper nicht zu einem Riegel werden. 	<p>In dem Klimaschutzkonzept der Stadt Landau wird im Kapitel 7.2.2.6 der Bauleit- und Stadtplanung eine wichtige Rolle in Bezug auf die Reduzierung von Emissionen durch energieeffiziente Neubaugebiete zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele angedacht. Diesbezüglich wird auf das BauGB, die EnEV sowie das EEWärmeG und LBauO RLP verwiesen. (Vgl. Stadt Landau Rheinland-Pfalz, https://www.landau.de/Leben-Wohnen/Stadtentwicklung/Klimaschutzinitiative/Klimaschutzkonzept, Stand 14.08.2019) Aufgrund der geringen Größe des Gebietes sowie der geringen Anzahl an neuen Wohneinheiten im Plangebiet wird auf eine normative Gebietsfestsetzung nach §9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB verzichtet. Nach §3 Abs. 1 EEWärmeG besteht eine gebäudebezogene Benutzerpflicht für Neubauten von Erneuerbaren Energien. Hier liegt der persönliche Anwendungsbereich der Norm bei den Eigentümern. Die Anforderungen nach EnEV betreffen lediglich die bauliche Ausgestaltung eines Bauvorhabens. Demnach ist allein der Bauherr nach §26 EnEV in der Pflicht. (Vgl. Wustlich, G. [Hrsg.], §3 Rn. 1ff, 144 ff., 2010, in: Müller, Oschmann, Wustlich, EEWärmeG. Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz. Kommentar. 2010.). Folglich ist dies nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.</p> <p>Nach der Klimafunktionskarte der Stadt Landau sind Kaltluftströme von Nord-Westen ausgehend von der Grünanlage im Norden über den angrenzenden Gartenstadtbereich hinweg zu erwarten. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung, welche direkt im Westen an das Gebiet angrenzt und aufgrund ihrer Stellung bereits einen Kaltluftriegel für diesen kartierten Kaltluftstrom darstellt, ist durch die geplante Bebauung im Plangebiet keine</p>	+	<p>In den Textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis auf die gebäudebezogenen Benutzerpflichten für Neubauten nach EEWärmeG ergänzt.</p> <p>Die Betrachtung des Schutzgutes Klima und Luft wird in der Begründung hinsichtlich der Belange aus dem</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ‚Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			Verschlechterung der Situation zu erwarten. Auch sind Kaltluftströme vom Goethepark über das im Osten befindlichen Straßenbegleitgrün zu erwarten. (Stadt Landau Rheinland-Pfalz, https://www.landau.de/Leben-Wohnen/Stadtentwicklung/Klimaschutzinitiative/Klimaanpassungskonzept/Stadtlimaanalyse Stand 08.08.2019). Aufgrund der Stellung der geplanten Gebäude ist auf diesen Kaltluftstrom keine erhebliche negative Auswirkung zu erwarten.		Klimaanpassung- und Klimaschutzkonzept der Stadt Landau ergänzt.
		• In der Begründung Pkt 3 fehlt in der Bestandsbeschreibung der Pkt Natur- und Artenschutz. Das Grundstück ist seit mindestens 2000 nur als Wiese bzw. Brache genutzt worden und bis auf die Garagen ist keine weitere Bebauung vorhanden. Zum Zeitpunkt 2017 war die Wiese ruderalisiert, es waren ein bewachsener Erdhaufen vorhanden, randlich stehen große Bäume. Es muss mit dem Vorkommen von geschützten Tieren wie Brutvögel, Eidechsen, Kleinsäuger gerechnet werden.	Die Bestandsbeschreibung der Natur und des Artenschutzes ist bereits unter Punkt C 1. enthalten.	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		• Der Aspekt Versiegelung ist nicht korrekt dargestellt, die Teilversiegelung durch Stellplätze, Zufahrten, Fußwege usw. ist hier ebenfalls zu benennen.	Der Aspekt der Versiegelung wird redaktionell um die Teilversiegelung durch Stellplätze, Zufahrten und Fußwege ergänzt. Der dargestellte maximale Versiegelungsgrad von 1.516 m ² stellt die maximale versiegelbare Fläche bei einer GRZ von 0,6 gem. § 19 Abs. 4 BauGB dar, welche die teilversiegelten Flächen beinhaltet.	+	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und redaktionell ergänzt.
		• In den textlichen Festsetzungen soll explizit auf die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes auch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens hingewiesen werden.	Der Anregung kann gefolgt werden, indem ein entsprechender Hinweis ergänzt wird.	+	Es wird ein Hinweis auf die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes in den Bebauungsplan aufgenommen.
		• Es fehlen konkrete Angaben, wie mit den Themen Regenwasserversickerung / -rückhaltung bzw. Starkregen umgegangen werden sollen.	Der Aspekt der Retention des anfallenden Oberflächenwassers wird in Abstimmung mit dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau in der Pfalz AöR ergänzt. Die Starkregenvorsorge ist mittels privater Überflutungsvorsorgemaßnahmen zu sichern. Zudem wird der entsprechende Hinweis ergänzt.	+	Es wird ein Hinweis bezüglich der Starkregenvorsorge aufgenommen.
		• Die Dachbegrünung für Nebengebäude, Garagen soll explizit festgesetzt werden.	Die Dachbegrünung für Nebengebäude, Garagen und Carports mit Flachdächern ist bereits unter Punkt B 1.2.2 festgesetzt.	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Schreiben vom 13.12.2019: Den anerkannten Umweltverbänden gaben wir die Gelegenheit zur Mitwirkung. Sie wurden um Stellungnahme gebeten. Es ging von folgendem Umweltverband eine Antwort ein. <u>Der PWV</u> teilt in seinem Schreiben vom 09.12.2019 mit, dass er keine Bedenken gegen das Vorhaben habe.	Durch die genannten, anerkannten Umweltverbände werden an dieser Stelle keine Anregungen vorgetragen.	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ‚Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Die SDW mit der LAG teilen in einem gemeinsamen Schreiben vom 09.12.2019 mit, dass sie ihrerseits keine Einwände oder Anregungen vorgetragen werde.			
		Der BUND mit dem NABU teilen in einem gemeinsamen Schreiben vom 11.12.2019 mit, dass sie das Vorhaben im Zuge der innerörtlichen Nachverdichtung begrüßen würden. Die Planung würde in die bestehende Wohnbebauung passen. Aus stadtklimatischer Sicht sollte, geprüft werden, ob der einzelne Wohnblock zur besseren Zirkulation von Frischluft nicht besser durch 2 oder mehr Gebäude ersetzt werden könnte.	Die Gestaltung als Wohnblock wurde gewählt, um in diesem Bereich eine städtebauliche Raumkante entlang der Zweibrücker Straße zu schaffen und somit einen abgegrenzten und eingefassten Straßenraum zu gestalten. Auch wird durch die Wahl dieser Bautypologie ein harmonisches Einfügen der Neuplanung in das bestehende Siedlungsbild gewährleistet. Durch die erhaltene Öffnung der geplanten Bebauung im Zusammenspiel mit der bestehenden Bebauung in Richtung Norden bleiben Möglichkeiten für Luftzirkulationen erhalten. Die im Vorhaben- und Erschließungsplan vorgesehene Begrünung der Außenanlage sowie eine möglichst geringe Versiegelung dieser Flächen (hoher Grünanteil, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge) tragen zudem zu einer geringfügigen Kaltluftproduktion sowie zu einer Förderung der Luftzirkulation bei.	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Bei der Begrünung solle auf standortfremde Pflanzen verzichtet werden; immergrüne und nektararme Pflanzen seien zu vermeiden, da sie wenig Nahrung und Schutz für Insekten und Vögel böten. Die Pflege dieser Flächen solle naturnah und ohne Einsatz von Umweltgiften erfolgen.	Unter Punkt 9 der Textlichen Festsetzungen sind bereits Stein- und Kiesgärten ausgeschlossen um ausreichend Flächen für z.B. verschiedene Insektenarten zu sichern. Der Punkt 12 der Textlichen Festsetzungen wird redaktionell um den Aspekt der Nektarpflanzen für Vögel und Insekten ergänzt. Die sachgerechte und regelungskonforme Pflege der Fläche obliegt dem Eigentümer und den Bewohnern. Dies ist nicht Regelungsinhalt des vorliegenden Bebauungsplanes.	+	Die Textlichen Festsetzungen werden redaktionell bezüglich der Pflanzenauswahl ergänzt.
		Sie sprechen sich für den Erhalt der Altholzbestände aus, da die Hecken und Bäume an der Grundstücksgrenze potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Vögel darstellen würden. Vor Baubeginn seien diese auf Besatz mit schutzwürdigen Arten zu prüfen. Für den Wegfall von Brutmöglichkeiten seien als Ersatz Nistkästen in der Umgebung anzubringen. Als Ersatz für den Verlust von offenen Erdstellen für Wildbienen und dem Reisighaufen für den Igel, könnte ein Lebensturm aufgestellt werden.	Unter Punkt 12 der Textlichen Festsetzungen sind bereits Festsetzungen zum Erhalt und zur Berücksichtigung der Altholzbestände im Geltungsbereich aufgenommen, welche redaktionell ergänzt werden. Des Weiteren darf im Zuge der Realisierung nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden. Des Weiteren wird unter den Hinweisen ein entsprechender Grünordnerischer Hinweis ergänzt. Aus dem Fachbeitrag „Artenschutz“ geht keine Notwendigkeit des Ersatzes für Wildbienen hervor. Durch die zuvor erläuterten Maßnahmen und Festsetzungen wird ein gewisses Maß an naturnaher und insektenfreundlicher Begrünung der Außenanlagen sichergestellt. In Bezug auf den Igel wurde unter Punkt 12 der Textlichen Festsetzungen bereits eine entsprechende Festsetzung getroffen.	+	Die Textlichen Festsetzungen werden redaktionell bezüglich der Altholzbestände ergänzt. Zudem wird ein grünordnerischer Hinweis ergänzt.
		Es wird weiterhin empfohlen für Gebäudebrüter wie Mauersegler, Haussperling oder Hausrotschwanz und Fledermäuse Vogel- und Fledermauskästen aufzuhängen.	Da aus dem zugehörigen Fachbeitrag „Artenschutz“ kein eindeutiger Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hervorgeht, fehlt die rechtliche und fachliche Grundlage um eine entsprechende verbindliche Festsetzung zur Anbringung von Vogel- und Fledermauskästen treffen zu können. Um der Anregung dennoch zu folgen, wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.	+	Es wird ein Hinweis für das Aufhängen von Vogelnistkästen und Fledermauskästen aufgenommen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ‚Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Des weiteren appellieren die beiden Verbände aufgrund des ausgerufenen Klimanotstandes der Stadt Landau, die Bauplanung strikt auf die Belange des Klimaschutzes hin zu überprüfen. Das Einhalten von Energiestandards, die Anlage von Dach- und Fassadenbegrünung, eine naturnahe Pflege der Grünfläche und Bäume sowie die Förderung von klimafreundlichen Heiz- und Dämmsystemen sollen im Vordergrund stehen.</p>	<p>Der Belang Klima wird in der Begründung unter dem Punkt „Schutzgut Klima und Luft“ des Bebauungsplanes bereits ausführliches betrachtet. Hierbei wurden auch die Belange aus dem Klimaanpassungs- und Klimaschutzkonzept der Stadt Landau hinreichend berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis zu den gebäudebezogenen Benutzerpflichten für Neubauten nach EEWärmeG ist bereits in den Bebauungsplan aufgenommen. Entsprechende Festsetzungen sind bereits beispielsweise unter Punkt 9 berücksichtigt.</p>	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Stellungnahme gesamt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu den Textlichen Festsetzungen und Begründung bestehen unsererseits redaktionelle Korrekturen <ul style="list-style-type: none"> • Bitte einarbeiten gem. Anlage Korrekturen 	<p>Die redaktionellen Korrekturen werden redaktionell ergänzt.</p>	+	Die Korrekturen werden redaktionell ergänzt.
		<ul style="list-style-type: none"> • Zu der Empfehlung von NABU und BUND für das Aufhängen von Vogelnistkästen oder Fledermauskästen: dies kann nur als „Empfehlung“ in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden, da im Fachbeitrag Artenschutz kein konkreter Verlust von Brut- und Ruheplätzen genannt wurde. <ul style="list-style-type: none"> • Das Aufhängen von Vogelnistkästen oder Fledermauskästen als Empfehlung einfügen 	<p>Den nebenstehenden Erläuterungen wird entsprochen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen</p>	+	Ein Hinweis zum Aufhängen von Vogelnist- und Fledermauskästen wird redaktionell ergänzt.
		<ul style="list-style-type: none"> •Zu der Empfehlung von NABU und BUND für naturnahe Gartenflächen mit besonderem Augenmerk auf Vögel und Insekten: In den Textl. Festsetzungen wird ausdrücklich bei der Pflanzauswahl auf Vogelschutzgehölze und nektarpflanzen hingewiesen, Stein- und Kiesgärten sind nicht erlaubt, die Pflanzliste für Gehölze wurde angepasst. <ul style="list-style-type: none"> • Die Pflanzliste für Gehölze anpassen „Sophora japonica“ streichen 	<p>Die Pflanzliste für Gehölze wird entsprechend redaktionell angepasst.</p>	+	Die Pflanzliste wird redaktionell angepasst.
		<ul style="list-style-type: none"> •Das Schutzgebiet „Naturpark Pfälzerwald“ ist nicht korrekt genannt. Es gilt die Ausnahmeregelung nach §8 Abs. 1 LVO über den „Naturpark Pfälzerwald“ für die Entwicklungszone im Zusammenhang von bebauten Ortsteilen (Innenbereich). <ul style="list-style-type: none"> • Bitte entsprechend ändern in der Begründung 	<p>Die Erläuterungen werden entsprechende in der Begründung angepasst und redaktionell ergänzt.</p>	+	Die Ausführungen zu dem „Naturpark Pfälzerwald“ werden redaktionell angepasst.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ,Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>•Der Punkt „Schutzgebiete, geschützte Biotope“ fehlt in der Begründung unter „Umweltbelange“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bitte als Pkt 1 einfügen, Schutzgebiete usw. im Umfeld von 100m einfügen und kurz erläutern, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Vgl. Auszug LANIS 	Eine entsprechende Betrachtung und Erläuterung ist bereits im Teil C der Begründung unter dem Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt aufgenommen. Zu besseren Übersicht wird die Betrachtung innerhalb des genannten Kapitels an oberste Stelle verschoben und redaktionelle Ergänzungen zur besseren Erkennung vorgenommen.	+	Der Punkt Schutzgebiete/geschützte Biotope wird redaktionell ergänzt.
12	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	<p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf die Inhalte des Bebauungsplans. Sie ist vielmehr bei der Umsetzung des Bauvorhabens durch den Vorhabenträger zu beachten.	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	Wintershall Dea GmbH	<p>Schreiben vom 24.06.2019:</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes "LANDAU-Südwest" der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.</p> <p>Wir bitten Sie, sofern noch nicht geschehen, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.</p>	Der Anregung kann gefolgt werden, indem ein entsprechender Hinweis ergänzt wird.	+	Es wird ein Hinweis auf das Erlaubnis-/ Bewilligungsfeld in den Bebauungsplan aufgenommen.
14	Energie Südwest Netz GmbH	Schreiben vom 03.12.2019:	Die Begründung wird unter dem Kapitel 3 „Ver- und Entsorgung“ redaktionell gemäß der Stellungnahme der Energie Südwest Netz GmbH angepasst.	+	Die Begründung wird redaktionell bezüglich der Hausanschlüsse für

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ‚Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		<p>Hinsichtlich der Versorgung des geplanten 4-stöckigen Mehrfamilienhauses stimmen Ihre Erläuterungen in Kap. 3 der Begründung nicht.</p> <p>Da der Kreuzungsbereich der Zweibrücker-Str. / Schloßstraße vor kurzem erst erneuert wurde und wir dort auch unsere Gas- und Wasserleitung erneuert haben, können wir in diesem Bereich keine Aufgrabung für die Bereitstellung eines Gas-/ Wasseranschlusses durchführen. Die Gas- / Wasseranschlüsse müssen daher über die Virchowstraße erfolgen.</p> <p>Der Stromanschluss kann über die Zweibrückerstrasse erfolgen.</p> <p>Bitte nehmen Sie diese Informationen in Kap. 3 der Begründung auf.</p> <p>Lage Stromleitungen</p> 	<p>Dementsprechend erfolgen die Gas- und Wasseranschlüsse über die Virchowstraße.</p>		<p>Gas und Wasser angepasst.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „C 22 ‚Ile de France‘ – 1. Teiländerung“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Lage Gasleitungen</p>  <p>Lage Wasserleitungen</p> 			